

# **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

## **Stand: Juli 2012**

### **Präambel**

Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil jeglicher vertraglicher Beziehungen zwischen unseren Kunden und unseren Lieferanten.

Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden spätestens mit der Auftragserteilung als Vertragsbestandteil und Geschäftsgrundlage für alle Geschäfte anerkannt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass evtl. entgegenstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Lieferanten und Kunden nicht akzeptiert werden und die Vertragsabwicklung ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

## **I. Einkaufsbedingungen der Firma MFS GmbH**

### **1. Auftragserteilung**

Die Firma MFS GmbH erteilt Bestellungen entweder auf eigenen Namen und Rechnung oder im Namen und auf Rechnung der in der Bestellung angegebenen Unternehmen.

Es gelten nur schriftlich erstellte Bestellungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die mit Unterschrift versehen sind. Das gleiche gilt für etwaige Ergänzungen. Telefonische oder mündliche Abmachungen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung.

Wir erkennen andere, etwa in der Auftragsannahme enthaltene Bedingungen nur dann an, soweit ihnen unsererseits ausdrücklich zugestimmt werden.

Durch die Annahme bzw. durch die Lieferung sind unsere Bedingungen ausdrücklich bzw. konkludent anerkannt.

### **2. Auftragsannahme**

Unsere Bestellungen können nur innerhalb gesetzlich geregelter Annahmefristen angenommen werden. Für den Fall, dass aus technischen Gründen Vorfragen geklärt werden müssen, erfolgt ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits erst, wenn eine vollständige Klärung der technischen Gegebenheiten vorliegt.

### **3. Preise**

Unsere vertraglich ausgehandelten Preise sind Festpreise. Kosten des Transportes, der Verpackung, der Versicherungsspesen, des Rollgeldes und sonstiger Frachtnebenkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

### **4. Zahlungen**

Zahlungen leisten wir nach Erhalt der Lieferung und Überprüfung nach den jeweils vereinbarten Zahlungszielen. Ist nichts anderes vereinbart, leisten wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto, spätestens jedoch in 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen. Für Anzahlungen können wir Sicherheiten verlangen.

### **5. Lieferzeit**

Die vereinbarten Liefer- und Erledigungszeiten berechnen wir vom Tage des Eingangs unserer Bestellung an. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind, höhere Gewalt ausgeschlossen, für den Lieferanten verbindlich. Auf Verlangen der Firma MFS GmbH ist der jeweilige Fertigungszustand umgehend mitzuteilen. Des Weiteren ist die Firma MFS GmbH berechtigt, jeder Zeit den Fertigungszustand vor Ort durch einen Bevollmächtigten zu überprüfen. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist diese uns unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall des Lieferverzuges wird das Nachbesserungsrecht des Lieferanten ausgeschlossen. Die Firma MFS GmbH ist dann berechtigt, Nacharbeiten in Eigenregie bzw. durch den Kunden erledigen zu lassen. Die hierbei entstandenen Kosten trägt der Lieferant.

### **6. Vertragsstrafen**

Unsere Bestellungen sind Terminangelegenheiten, die bei Verzögerungen zu nicht absehbaren Schadenersatzansprüchen dritter Personen führen können. Die Beachtung der gesetzten Lieferfristen ist ein Hauptbestandteil unserer vertraglichen Gestaltung mit Lieferanten, es wird daher pro Tag der Lieferüberschreitung 0,5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe verbindlich vereinbart. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf insgesamt 10% des Nettoauftragswertes. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Übernahme sämtlicher weiterer, der Firma MFS GmbH entstandenen Schäden, durch verspätete Ablieferung.

## **7. Rechnungen**

Die Rechnungen sind an die jeweils vorgemerkte Rechnungsanschrift der Firma MFS GmbH zu richten. Zur Abtretung von Ansprüchen, sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns, bedarf es unserer ausdrücklichen Einwilligung.  
Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir ausdrücklich nicht an.

## **8. Gewährleistung und Unfallverhütungsaufgabe**

Die neuesten Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsämter sowie die einschlägigen Vorschriften des Produktsicherungsgesetzes, nebst den hierzu einschlägigen Ausführungsvorschriften, sind zu berücksichtigen. Der Lieferant verzichtet im Übrigen ausdrücklich auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt für sein Werk/Verkauf weiter die gesetzlichen Gewährleistungen für jeden Fehler, der innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung der gelieferten Ware durch uns angezeigt wird. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt.

Materialien, die einer Bearbeitung durch uns oder durch unseren Kunden unterliegen gelten dann als von uns bindend übernommen, wenn sie nach der Bearbeitung oder Montage sich als bedingungsgemäß erweisen. Für Ausschussstücke in Folge von Arbeits-, Material- und Konstruktionsfehlern ist, sofern nicht das Nachbesserungsrecht des Lieferanten gem. Ziffer 5. ausgeschlossen ist, sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten.

## **9. Geheimhaltungsklausel**

Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellungen und die daraus sich ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, und vertraulich zu behandeln. Der Kundenschutz gilt ausdrücklich als vereinbart, insbesondere verboten sind Direktgeschäfte mit unseren Kunden.

Eine gesonderte Kundenschutz- Geheimhaltungsvereinbarung ist Bestandteil eines jeden Vertrages. In diesem Zusammenhang ist es dem Lieferanten auch ausdrücklich untersagt, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung bei eigenen Kunden und in der Werbung auf seine Geschäftsverbindung mit uns hinzuweisen.

Dies gilt nicht, wenn wir uns hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell von uns verarbeitet und gespeichert werden. Der Lieferant ist damit einverstanden.

## **10. Abnahmehindernisse**

In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung sowie sonstige von uns nicht zu vertretenden Ursachen und Ereignisse, wie z.B. ein Insolvenzverfahren unseres Endabnehmers.

Aus unserem Hinausschieben unserer Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt von diesem Vertrag aus den oben genannten Gründen, können keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

## **11. Gerichtsstandsvereinbarung**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird ausdrücklich die Geltung deutschen Rechtes vereinbart. Mit Vollkaufleuten wird ausdrücklich eine Gerichtsstandsvereinbarung für das Amts-/Landgericht Augsburg getroffen. Im Übrigen sind wir auch berechtigt, beim gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

## **12. Schriftformerfordernis**

Änderungen, Abweichungen, Ergänzungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

## **II. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma MFS GmbH**

### **1.**

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten zwischen Privatleuten, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichem Sondervermögen.

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn bei künftigen Lieferungen nicht mehr gesondert darauf hingewiesen wird. Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen und sonstige Vorschriften des Käufers oder dritter Personen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich zugestanden werden. Die Lieferbedingungen können abgerufen werden unter der Internetseite [www.mfs-gmbh.com](http://www.mfs-gmbh.com)

### **2.**

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Angebotsgültigkeit beträgt 4 Wochen ab Datum unseres Angebotes. Nebenabreden und Zusagen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung.

Unsere Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, der Verpackung, der Frachtkosten und evtl. Versicherungskosten. Wir sind berechtigt offensichtliche Rechenfehler oder irrigerweise unrichtige Preise, die nicht auf einem Kalkulationsirrtum unsererseits beruhen auch nach erfolgter Abrechnung zu korrigieren.

### **3.**

Unsere Rechnungen sind, sofern hier nicht Individualvereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 14 Tagen vom Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug bar oder durch Überweisung zu bezahlen. Für den Fall der verspäteten Bezahlung sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen, sofern wir nicht in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

Unberührt bleibt hiervon das Recht des Käufers nachzuweisen, dass in Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer macht eine gegen uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung geltend.

### **4.**

Die Entgegennahme von Wechsel und Scheck erfolgt lediglich zahlungshalber. Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Wir behalten uns insbesondere vor, die Annahme von Fall zu Fall zu verweigern. Wechselzahlungen gelten nicht als Barzahlungen und berechtigen keinesfalls zum Skontoabzug. Wechselspesen trägt ausschließlich der Käufer.

### **5. Rücktritt vom Vertrag**

Entstehen nach Vertragsabschluss Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder bis Sicherheit geleistet wird für unsere Forderung. Kommt der Käufer unserer Aufforderung zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Für den Käufer entfallen damit sämtliche Ansprüche gegen uns. Darüber hinaus sind wir berechtigt, sämtliche noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Für noch nicht ausgeführte Aufträge sind wir weiter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Die Kreditwürdigkeit des Käufers gilt dann als zweifelhaft, wenn Insolvenzantrag gestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen und Wechselproteste vorliegen, sowie dann, wenn der Käufer uns über seine Kreditwürdigkeit falsche Angaben gemacht hat.

Die Kreditwürdigkeit des Käufers ist auch dann zweifelhaft, bei Hingabe ungedeckter Schecks, sowie bei Umständen die erkennen lassen, dass der Käufer keinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb mehr führt.

### **6. Überprüfungspflicht**

Der Käufer ist verpflichtet die Ware sofort bei Ankunft sorgfältig zu prüfen. Evtl. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief zu vermerken und spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu melden. Sonstige Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Beweismaterial für Mängelrügen ist bereit zu halten und uns auf Verlangen jederzeit herauszugeben oder zugänglich zu machen. Offensichtliche Abweichungen der Lieferung hinsichtlich der Qualität sind spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware geltend zu machen. Eine Weiterverwendung der gelieferten Ware darf mit unserer Zustimmung nur dann erfolgen, wenn evtl. Mängel rechtzeitig und berechtigt gerügt worden sind.

## **7. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist für unsere Ware beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Übergabe, bzw. der Anzeige der Bereitstellung der Ware für den Käufer. Im Gewährleistungsfalle wird ausdrücklich vereinbart, dass der Käufer verpflichtet ist, die Waren an den Erfüllungsort oder an einem von der Firma MFS GmbH bestimmten Ort, für die Nachbesserung, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

## **8. Ersatzvornahme**

Ist das gelieferte Werk bei Gefahrenübergang mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so können wir unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern.

Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann der Käufer Rechte nur wegen des mangelhaften Teiles geltend machen.

## **9. Unmöglichkeit der Lieferung**

Wird die Lieferung des Werkes durch uns, durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, technischer oder personeller Art, durch Streiks und Aussperrung bei den Zulieferbetrieben verzögert, so verlängert sich unsere Lieferzeit in angemessenem Umfang, bis die Leistungsstörung beseitigt ist.

Wird aufgrund der oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder für uns nur durch außerordentliche Belastung möglich und damit für uns unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sollte die Lieferverzögerung aufgrund der obigen Umstände länger als 2 Monate dauern, ist jeder Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich aufgrund obiger Umstände die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung aufgrund der genannten Umstände frei, so kann der Käufer hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche herleiten. Zu Teillieferungen sind wir dann berechtigt, wenn diese in wirtschaftlich zumutbarer Weise vom Käufer verwertet werden können.

## **10. Gefahrenübergang**

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Unterganges des Werkes geht auf den Käufer über mit der Verladung auf das gewählte Fremdtransportmittel oder mit der ordnungsgemäß erfolgten Mitteilung an den Käufer, dass das Werk zur Verfügung steht, sei es bei uns oder bei einem Dritten.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Werk in unserem Eigentum. Der Käufer tritt bereits mit Auftragsabschluss seine Forderung aus einer Weiterveräußerung des von uns gelieferten Werkes zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung an uns ab.

Der Käufer ist berechtigt zur Weiterveräußerung und Verwendung des Werkes im Rahmen seines üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. Dem Käufer wird es ausdrücklich verboten, das Werk zu verpfänden bzw. eine Sicherungsübereignung vorzunehmen.

Der Käufer ist weiter berechtigt zum Einzug der abgetretenen Forderung, solange er seine Verpflichtungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt ausdrücklich die Forderungsabtretung gegenüber dem Vorbehaltskäufer offen zu legen. Wird unser Werk nicht mit uns gehörenden, weiteren Werken verbunden, vermischt oder vermengt, werden wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer an dem neuen Werk. Wird in diesem Fall der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er hiermit das Miteigentum an dem Gesamtwerk nach dem Verhältnis des Wertes unseres Werkes zum Wert des anderen Werkes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

## **12. Pfändungen von dritter Seite**

Bei Pfändungen von dritter Seite verpflichtet sich der Käufer uns hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt bei der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unser unter Eigentumsvorbehalt stehendes Werk.

## **13. Sicherungsfall**

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur sofortigen Rücknahme des Werkes nach Ankündigung berechtigt. Der Käufer verpflichtet sich hiermit gleichzeitig das Werk umgehend herauszugeben.

Für die durch die Rückgabe entstehenden Kosten haftet der Käufer, ebenso für den uns entgangenen Gewinn.

## **14. Übertragbarkeit unserer Verpflichtung**

Der Käufer ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt seine Rechte aus dem zugrundeliegenden Vertrag mit uns an Dritte zu übertragen.

#### **15. Abwehrklausel**

Vertragsstrafenregelungen in fremden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich durch die Regelung ausgeschlossen und werden nur anerkannt, wenn über die konkret vereinbarte Vertragsstrafe eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien im Rahmen des Kauf-/Werkvertrags getroffen wurde. Darüber hinaus gelten im Vertragsverhältnis fremde allgemeine Geschäftsbedingungen nur, soweit sie mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Einklang stehen.

#### **16. Gerichtsstandsvereinbarung**

Erfüllungsort für unsere Lieferung sowie für Zahlungen ist Augsburg. Mit Vollkaufleuten wird ausdrücklich der Gerichtsstand für beide Teile in Augsburg vereinbart.  
Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **17. Datenspeicherung**

Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz wird angezeigt, dass wir Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen speichern. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verwendet. Eine Weitergabe an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **18. Schriftformerfordernis**

Änderungen, Abweichungen, Ergänzungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform.